

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1915)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In den verschiedenen Ländern mischen sich Verdienst und Schuld. Oft trägt ein Volk seit Jahrzehnten und Jahrhunderten ungebüsste Sünden- und Strafschuld politischer, religiöser, sittlicher und kultureller Art; oft lastet die Schuld auf Herrschern und Regierungen. Aber im gleichen Volke haben herrlichste übernatürliche Tugenden freudig geblüht. Weite Kreise des selben Volkes übten vielleicht natürliche Tugenden in glänzendem Aufstieg, die hier auf Erden belohnt werden. Die Seelen werden im Tode endgültig gerichtet, die Völker auf Erden. Und wie enthüllen uns das Alte Testament und die Kapitel 10 und 11 des Römerbriefes jene andere Tatsache: dass Gottes freie Wahl und eigenartiger Ruf auch den Völkern alte und neue weltgeschichtliche Aufgaben in bunter Fülle zuweisen. Geheimnisvoll gewoben ist der Teppich der göttlichen Vorsehung: Wir sehen die Rückseite, ab und zu erblicken wir auch die herrlich geordnete Prachtseite. Und der Herr spricht bei Isaias: meine Wege sind nicht eure Wege, meine Gedanken sind nicht eure Gedanken . . . Und wie lasen wir am Dreifaltigkeitssonntag in der Epistel? O die Tiefe der Reichtümer der Weisheit und Wissenschaft Gottes: wie unergründlich sind deine Gerichte, wie unausspürbar deine Wege! — Wollen wir uns in die Mitte der Völker stellen und im Friedensbewusstsein sagen: wir danken dir, dass wir nicht sind wie die übrigen Menschen? Nein! *Mea culpa, mea maxima culpa*, bete und bekenne auch unser Volk. Wie wichtig ist die Aufgabe des Klerus, die Gläubigen aller Kreise — zum Sühnewerk über die Pflichtgebühr hinaus anzuregen. Und wieder steht jetzt in der Mitte das unendliche Sühneopfer des Neuen Bundes. Welch ein unsagbarer Trost liegt im Messopfer? Kennt ihn das Volk genug? Sonntagsmesse, Sonntagsgottesdienst, reichliche Teilnahme an der Werktagmesse — sind grosse Pastorationsziele dieser Tage, dazu vertiefe man die Leidens- und Opferschule. O wie ist jetzt das Predigen und Erziehen fruchtbar! Und nun öffnen sich wieder die Tore der Herz-Jesu-Andacht, die sich so eng mit den Friedensgebeten verbindet: Gottessteuer. *Divites facti estis!*

Blicken wir auf zum Gotteshaus über uns — zur Vorsehung, lehren wir die Völker auf sie unerschütterlich fest zu vertrauen. Gehen wir hin zum Petrushaus der Kirche, welches das Evangelium des Pfingstsonntags zum Abschluss der Pfingst- und Osterzeit uns so herrlich geschildert hat: machen wir dessen Gnaden flüssig. Bauen wir am Innenhause: wie hiess es im Missale zum Abschluss der Pfingstzeit? *Charitas Dei diffusa est in cordibus nostris!* Die übernatürliche Liebe sei Königin im Innerlichkeitsleben — im Privatleben — im internationalen Humanitätsleben, dessen eigenartig grosse Pflichten die Schweiz eben gegen alle zu erfüllen hat: Gottessteuer.

Die religiös sichtbare Grossarbeit der Völker in übernatürlicher, edelster Meinung ist eine Rettungs-Heils- und Siegesgewähr bei aller Dunkelheit der göttlichen Pläne.

A. M.



Das italien. Garantiesgesetz und die Souveränität des Hl. Stuhles.

Der Eintritt Italiens in den Weltkrieg stellt alle Katholiken vor die bange Frage: wie wird die Unabhängigkeit und Freiheit des Hl. Stuhles und der Kirche, die persönliche Sicherheit des Papstes gewahrt bleiben? Oder vielmehr: wird die Lage des Papstes noch prekärer werden, als sie es schon war? „Schon seit langem genießt ja die Kirche nicht mehr jene volle Freiheit, deren sie bedarf“, klagte Benedikt XV. in seiner Antrittsenzyklika. Wird die Lage des Oberhauptes der Kirche, die der Papst als eine „unnatürliche“ bezeichnet, noch anormal, ganz unhaltbar werden? Es besteht ja ein Garantiesgesetz.¹ Ist dieses italienische Staatsgesetz wirklich eine Garantie für die Freiheit und Unabhängigkeit der Zentralregierung der Kirche?

Schon deshalb nicht, weil das Garantiesgesetz die „Vorrechte des Papstes und des Hl. Stuhles“ nicht nur garantiert, sondern konzedierte. „Wir Victor Emanuel II. durch Gottes Gnade und den Willen der Nation König von Italien. Der Senat und die Kammer haben beschlossen, Wir haben sanktioniert und promulgiert, wie folgt“, lautet der Eingang des Gesetzes. Die „Vorrechte“ („prerogative“), die es dem Papste und dem Hl. Stuhle einräumt erscheinen als Privilegien von Victor Emanuels Gnaden, als ein Ausfluss des Willens der italienischen Nation. Wie sie durch einen Parlamentsbeschluss am 13. Mai 1871 verliehen wurden durch einen einseitigen Akt der italienischen Staatsgewalt, so können sie durch eine neue Mehrheit desselben Parlaments wieder annulliert werden.

Nirgends im ganzen Gesetze wird die Souveränität des Papstes anerkannt. Es werden ihm nur „die einem Souverän gebührenden Ehren“ und „Ehrenvorrechte“ zugesichert. Die „Souveränität“ des Papstes und des Hl. Stuhles, wie das italienische Parlament sie meint, wird im Garantiesetze umschrieben, festgesetzt und eingeschränkt. Das Gesetz enthält sogar mehr als eine Bestimmung, die die Souveränität in Frage stellt, im Unklaren lässt, ja geradezu aufhebt.

Es hat z. B. der Papst das Recht, seine Gärten beizubehalten, aber nur „in herkömmlicher“ Zahl („il consueto numero“): Art. 3. Art. 5 lautet im italienischen Urtexte: „Il sommo Pontifice . . . continua a godere dei palazzi apostolici Vaticano e Lateranense“ etc. „Godere“ kann im italienischen Sprachgebrauch freilich auch die Bedeutung „besitzen“ haben,² muss es aber nicht und kann auch im Sinne der blossen Nutzniessung verstanden werden. Dass nur letztere dem Apostolischen Stuhle zugestanden werden sollte, scheint aus dem folgenden Passus des gleichen Artikels zu erhellen, wonach „die genannten Paläste“ etc. als „unveräusserlich“ erklärt werden („sono inalienabili“). Dies verträgt sich nicht mit einem vollen Eigentumsrechte. Die italienische Regierung hat aber

¹ S. den Wortlaut des Garantiesgesetzes an anderer Stelle des Blattes.

² Siehe Schweiz. Rundschau Nr. 6, 1912/13, Bachofen: „Die völkerrechtliche Stellung des Papstes“.

das Garantiegesetz schon in diesem Sinne praktisch interpretiert. Als Leo XIII. in einer finanziellen Notlage Kunstgegenstände des vatikanischen Museums veräußern wollte, wurden ihm von der italienischen Regierung sofort Schwierigkeiten bereitet.³ Noch zweifelhafter wird das Eigentumsrecht des Apostolischen Stuhles auf das Wenige, was ihm das Garantiegesetz belässt, durch die scheinbar wohlwollende Bemerkung des Art. 4, wonach die dem Hl. Stuhle zugesprochene Dotation auch dann keine Verminderung erfahren soll, „wenn die italienische Regierung später beschliessen sollte, die Last der Auslagen betreffs der Museen und der Bibliothek auf sich zu nehmen“. Diese „Last“ wäre aber notwendigerweise mit einer Besitznahme verbunden.

Die Beschlagnahme etc. der Akten der päpstlichen Behörden wird nur insofern verboten als diesen Aemtern und Kongregationen „rein geistliche Angelegenheiten“ übertragen sind (Art. 8) und dem Papste wird die „volle Freiheit“ in den Funktionen seines „geistlichen“ Amtes zugesprochen. (Vgl. auch Art. 10). Wohört aber das „Geistliche“ und gar das „Rein-Geistliche“ auf und fängt das „Weltliche“ an? Es ist dies dem Gutdünken der italienischen Regierung überlassen. Zugleich bietet sich ihr aber die Gelegenheit, mit dieser Distinktion nach Belieben ins Kirchenregiment sich einzumischen. Indem der Papst nachdrücklich als ein geistlicher Fürst und sein Amt als ein geistliches charakterisiert wird, scheint man die weltliche Souveränität des Papstes ausschalten zu wollen, die aber gerade in Frage steht. Die Dotation des Art. 4 macht den Papst zum Pensionär des italienischen Staates. „Wer zahlt, befiehlt“ aber. Stets haben sich deshalb die Päpste von Pius IX. bis Benedikt XV. auf den vornehmen Standpunkt Pius VII. gestellt: der mittellose Bekennerpapst erklärte am 10. Juni 1801 Napoleon I., der ihm eine Jahresrente von 2 Millionen anbot: „Wir würden Uns im Angesicht der Kirche mit Schmach bedecken, wenn Wir von der Hand des Usurpators ihre Rechte und die Mittel zu Unserm Unterhalte empfangen wollten“.

Pius VII. hat hier zugleich den tiefsten Rechtsgrund angegeben, warum auch das Garantiegesetz, abgesehen von seinem Inhalt, von vorneherein inakzeptabel ist: Eine Souveränität, die aus der Hand eines andern Souveräns empfangen wird, ist keine Souveränität. Oder, wie Pius IX. in seinen Protestschreiben vom 2. März und 15. Mai 1871 bemerkt: „Eine Konzession setzt ihrer Natur nach ein Verfügungsrecht des Konzedierenden über die Konzession voraus“ . . . „Jedem leuchtet es ein, dass, wäre der Papst der Herrschaft eines andern Herrschers untertan, er in Wahrheit keine weltliche Souveränität mehr besäße und sich nicht der Willkür dieses Herrschers, dem er untergeben wäre, entziehen könnte, sowohl bezüglich seiner eigenen Person, als was seine Amtshandlungen betrifft. Ja, dieser Herrscher könnte selbst zum Häretiker oder Kirchenverfolger werden, oder Krieg mit andern Herrschern führen und im Kriegszustand sich befinden.“ Schon Pius IX.

³ Archiv f. k. K.-R. Bd. 90, S. 695. „Die römische Frage“ und die kirchenrechtliche Möglichkeit ihrer Lösung. Von einem deutschen Kanonisten.

sah also die schwierige Lage des Papstes und die Unzulänglichkeit des Garantiegesetzes in der heutigen Zeitlage voraus.

Die scharfen Worte, mit denen Pius IX. in der zitierten Enzyklika, wie auch in einem Schreiben an den Dekan des hl. Kollegiums, Kardinal Patrizi, vom 2. März 1871, das Garantiegesetz verurteilt und zurückweist, haben durch die Ereignisse ihre Rechtfertigung gefunden, durch die Rechtsverletzungen und Beleidigungen, die dem Papste und der Kirche trotz und gegen das Garantiegesetz seit seinem Bestehen und bis in die neueste Zeit zugefügt wurden. Aus der Unzahl von Fällen³⁾, sei nur an die skandalösen Vorgänge bei der Ueberführung der Leiche Pius IX. nach S. Lorenzo fuori le mura im Jahre 1881 erinnert, die Leo XIII. in einer eigenen Ansprache an die Kardinäle am 4. August desselben Jahres brandmarkte. Die beste Illustration zu Art. 2 und 3 des Garantiegesetzes bietet der „Asino“. Der Wert des Art. 11 aber hat sich durch die neuesten Ereignisse als sehr zweifelhaft erwiesen.

Der hl. Stuhl braucht aber glücklicherweise das Garantiegesetz durchaus nicht, um eine rechtliche Grundlage seiner Souveränität zu finden. Dies weist in interessanter juristischer Begründung Geigel in seiner grundlegenden Arbeit „Des hl. Stuhles Staatshoheit und Italiens Kirchengesetzgebung“ (Archiv f. k. K.-R. Bd. 54, S. 287 ff.) nach.

„Italiens völkerrechtlicher Besitztitel auf Gebietsteile des vormaligen Kirchenstaats kann nur auf Eroberung gestützt werden, daher nicht weiter reichen, als die Besitzergreifung ging. Vor dem vatikanischen Gebietsreste, worin sich heute noch die bewaffnete Macht des hl. Stuhles behauptet, machte die Okkupation Halt. Einem Feinde gegenüber, der seine Herrschaftsrechte zäh festhält, geschieht mit völkerrechtlicher Wirksamkeit die Besitzergreifung nur, wie 1866 gegenüber Kurhessen und Hannover, durch Gefangennahme oder Vertreibung aus dem letzten Winkel des Gebietes, nicht aber durch symbolische Geheimakte aus entsprechender Entfernung oder durch papierene Ankündigungen, gleichviel ob letztere in die Form diplomatischer Noten oder von Gesetzen gekleidet sind. Auch Gesetze schaffen nämlich nur für dasjenige Gebiet Recht, welches die Staatsgewalt unterworfen hat, und worin sie solche verkünden kann. Ein Gesetz kann die Absicht des Gebietserwerbs bekunden, indem es die Regierung zur Besitzergreifung ermächtigt; auch kann es eine bereits erfolgte Besitzergreifung gutheissen; nie aber ersetzt ein Gesetz die körperliche Handlung der Besitzergreifung. Hiernach tritt dem bisherigen Besitzer und Dritten gegenüber die Einverleibung erst dann in Kraft, wenn der Staat die bisherige politische Gewalt an der Fortübung ihrer Gebietshoheit hindert und an ihrer Stelle tatsächlich die Staatsgewalt ausübt. Dem bisherigen Herrscher pflegt deshalb, wie 1866 dem Herzoge von Nassau, der freie Aufenthalt im Lande untersagt zu werden, solange er die Tatsache der Unterwerfung und Einverleibung nicht anerkannt hat. Der Papst hat niemals zugegeben, seinen Palast als italienisches Staatsgebiet anzuerkennen, und er hat unter den Augen Italiens nach 1870 seine frühere Staatsgewalt ausgeübt, ohne deshalb auch nur vorübergehend vom Königreiche des Restes seiner eigenen politischen Gewalt tatsächlich entsetzt zu werden. Selbst angesichts

³⁾ s. Vering, K. R.³ S. 307, Anm. 15.

der in Ermangelung eines Friedensschlusses formell fortdauernden „Belagerung“ durch Italien blieb der hl. Vater bisher noch „freier Herr im Vatikan“, allerdings mit der Gefangennahme bedroht, falls das Königreich zur Endigung des Kriegs und Vervollständigung der Okkupation seinen Fuss in den Vatikan setzen sollte, wovon es bisher weniger aus Rücksicht auf die „kirchliche Freiheit“, als aus Furcht vor dem Einschreiten Europas zurückschreckte.“

Innerhalb des ihm verbliebenen vatikanischen Gebietes übt der hl. Stuhl kraft eigenen Rechtes tatsächlich die volle Staatshoheit aus: eigene Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt, Selbstverwaltung des Vermögens etc. Der hl. Stuhl verkehrt als Souverän mit andern Souveränen und schliesst mit ihnen Konkordate ab, so noch in der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem hl. Stuhle, betr. die endgültige Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Kantons Tessin vom Jahre 1888. Besonders tritt aber diese tatsächliche Souveränität des Apostolischen Stuhles und des Papstes im Gesandtschaftsrechte zutage. Unabhängig von der Gewährleistung Italiens anerkennen eine ganze Reihe von Staaten dadurch die völkerrechtliche Selbständigkeit des hl. Stuhles. So beglaubigen u. a. Oesterreich-Ungarn und Spanien Botschafter beim hl. Stuhle, Russland, Preussen, Bayern, Belgien, England bevollmächtigte Minister. Der hl. Stuhl entsendet an eine Reihe von Höfen und Regierungssitze seinerseits seine Nuntien, denen die Stellung eines Doyen des diplomatischen Korps zukommt.

„Solange die europäischen Mächte diplomatischen Verkehr mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche unterhalten, fehlt dem Königreiche Italien die Macht, die Kurie der völkerrechtlichen Exterritorialität zu entkleiden, dieselbe staatlich zu „entkörpern“ und gleich den nicht über die Staatsgrenzen hinausreichenden Religionsverbänden unter das gemeine Landrecht zu stellen.“ (Geigel a. a. O.)

Hieraus ist aber auch die ernste Bedeutung zu erkennen, die für den Apostolischen Stuhl die Abreise der bei ihm akkreditierten Gesandten Oesterreich-Ungarns, Preussens und Bayerns besitzt.

Es ist zwar erfreulich, dass die Italienische Regierung, wie es scheint, grossen Wert darauf legt, das Garantiegesez, trotz der Kriegslage in Geltung zu halten, wie folgendes Telegramm der offiziösen italienischen Agenten meldet:

„Rom, 1. Juni. (Stefani.) Hinsichtlich des Verbleibens der diplomatischen Vertreter der mit Italien kriegführenden Staaten am Vatikan und hinsichtlich des Abbruches der diplomatischen Beziehungen hat ein deutsches Blatt behauptet, die italienische Regierung habe es nicht nur unterlassen, die Sicherheit der Vertreter beim Vatikan zu garantieren, sondern habe auch in ihren Blättern angekündigt, dass das Garantiegesez temporär aufgehoben werde, wenn die genannten Vertreter sich nicht beeilen würden, aus eigener Initiative abzureisen. Diese Nachricht ist durchaus falsch; im Gegenteil wurde dem deutschen Botschafter auf meh-

rere an die Konsulta gerichtete diesbezügliche Anfragen geantwortet, dass die Souveränität des Papstes durch die italienischen Gesetze garantiert sei und dass die italienische Regierung entschlossen sei, sie gemäss diesen Gesetzen zu sichern. Man fügte sogar die Versicherung bei, dass auch die Vertreter der fremden Regierungen beim heiligen Stuhle unter allen Umständen in Rom verbleiben können, denn die italienische Regierung würde alle Massnahmen treffen, um für ihre Sicherheit zu sorgen.“

Der „Osservatore Romano“ vom 29. Mai bestätigt, dass die erwähnten Diplomaten aus eigener Initiative abgereist seien. Ihre Abreise müsse aber „der Gewalt der Umstände“ zugeschrieben werden und „der neuen Lage, die für den hl. Stuhl sehr peinlich“ sei.

Nur allzusehnell und allzuklar hat sich die Klage Benedikts XV. in seiner ersten Encyklika bewahrheitet: „Schon seit langem geniesst ja die Kirche nicht mehr jene volle Freiheit, deren sie bedarf, seitdem nämlich ihr Haupt, der Papst, nicht mehr jenes Schutzmittel besitzt, das er durch besondere Fügung der göttlichen Vorsehung im Laufe der Jahrhunderte zur Sicherung seiner Freiheit empfangen hatte“.

Wie wird sich die „unnatürliche Lage“ des hl. Stuhles weiter gestalten? Dominus providebit!

V. v. E.



Das italienische Garantiegesez.

Wir Victor Emanuel II., durch Gottes Gnade und den Willen der Nation König von Italien.

Der Senat und die Kammer der Deputierten haben beschlossen, Wir haben sanctionirt und verkündet, wie folgt:

Titel I. ¹

Vorrechte des Papstes und des heiligen Stuhles.

Art. 1. Die Person des Papstes ist heilig und unverletzlich. Art. 2. Angriffe gegen die Person des Papstes und Aufreizungen, dieselben zu begehen, werden wie die Angriffe gegen die Person des Königs bestraft. Oeffentliche Beleidigungen und Beschimpfungen, die direkt gegen die Person des Papstes sich richten, durch Reden, Taten und die im Art. 1 des Pressgesetzes angegebenen Mittel, werden gemäss Art. 19 desselben Gesetzes bestraft. Die genannten Verbrechen sind öffentliche und gehören vor den Assisenhof. Die Erörterung religiöser Fragen ist völlig frei. Art. 3. Die italienische Regierung erweist dem Papste die einem Souverän gebührenden Ehren im Königreiche und sichert ihm die ihm von den katholischen Souveränen zuerkannten Ehrenvorrechte. Der Papst hat die Befugnis, in der herkömmlichen Zahl die seiner Person und der Bewachung der Paläste zugewiesenen Gardien beizubehalten, ohne Präjudiz der Obliegenheiten und Pflichten, welche für dieselben aus den geltenden Gesetzen des Königreiches hervorgehen. Art. 4. Zu Gunsten des heiligen Stuhles ist eine Dotation von 3,225,000 Lire jährlicher Rente ausgesetzt. Mit dieser Summe, welche derjenigen gleichkommt, die im römischen Budget unter dem Titel steht: Heilige apostolische Paläste, heiliges Collegium, kirchliche Congregationen, Sekretariat des Staates und diplomatische Dienste im Auslande, wird beabsichtigt, Vorsorge zu treffen für den Unterhalt des Papstes und die verschiedenen kirchlichen Bedürfnisse des heiligen Stuhles, für die ordentlichen und ausserordentlichen Instandhaltung und Bewachung der päpstlichen Pa-

¹ Titel II. des Gesetzes handelt über die innenkirchlichen Verhältnisse Italiens.

läste und ihrer Dependenzen, für den Sold, Ruhegehälter und die Pensionen der genannten Garden, für die am päpstlichen Hofe Angestellten und für eventuelle Ausgaben, wie auch für den gewöhnlichen Unterhalt und den Schutz der erwähnten Museen und der Bibliothek, ferner für die Gehälter, Renten und Pensionen der dabei Angestellten. Diese Dotation wird als immerwährende und unveräusserliche Rente auf den Namen des heiligen Stuhles in das „Grosse Buch der öffentlichen Schuld“ eingeschrieben werden; während der Vacanz des heiligen Stuhles, wenn darum gebeten, wird diese Summe auch ferner ausbezahlt für die Bedürfnisse der römischen Kirche. Diese Dotation bleibt von allen staatlichen, provinciellen und communalen Steuern und Lasten befreit und kann selbst dann nicht vermindert werden, wenn die italienische Regierung später beschliessen sollte, die Last der Auslagen betreffs der Museen und der Bibliothek auf sich zu nehmen. Art. 5. Der Papst wird, ausser der im vorgehenden Artikel festgestellten Dotation, auch ferner im Genusse bleiben der apostolischen Paläste, Vatican und Lateran, samt allen Gebäuden, Gärten und den dazu gehörigen Liegenschaften, wie auch des Landsitzes Castel Gandolfo mit allem Zubehör. Die genannten Paläste, der Landsitz und die Annexe wie auch die darin befindlichen Museen, die Bibliothek, die Kunst- und archäologischen Sammlungen sind unveräusserlich und frei von jeder Auflage oder Belastung und können aus öffentlichen Rücksichten nicht expropriert werden. Art. 6. Während der Erledigung des päpstlichen Stuhles kann keine gerichtliche oder politische Gewalt, aus welchen Ursachen immer, die persönliche Freiheit der Cardinäle hindern oder einschränken. Die Regierung wird Vorsorge treffen, dass die Versammlung des Conclave und die der allgemeinen Concilien durch keine äussere Gewalt beunruhigt werde. Art. 7. Kein Beamter der öffentlichen Gewalt oder Agent der öffentlichen Sicherheit kann in Ausübung seiner Amtsgewalt in die Paläste und Räume, in welchen der Papst residirt oder sich zeitweilig aufhält, oder in denen ein Conclave oder ein ökumenisches Concil versammelt ist, eindringen, wenn er dazu nicht die Ermächtigung vom Papste, vom Conclave oder Concil erhalten hat. Art. 8. Die Visitation, die Durchsuchung und Beschlagnahme der Papiere, Documente, Bücher oder Register der päpstlichen Aemter und Congregationen, denen die Besorgung der rein geistlichen Angelegenheiten übertragen, ist verboten. Art. 9. Der Papst hat die volle Freiheit, sämtliche Functionen seines geistlichen Amtes zu erfüllen und an den Türen der Basiliken und Kirchen Roms alle Akte des genannten Amtes anschlagen zu lassen. Art. 10. Die Geistlichen, welche von Amtswegen in Rom an der Ausübung der Handlungen der geistlichen Gewalt des heiligen Stuhles teilnehmen, sind bezüglich derselben keiner Belästigung, Untersuchung oder Kontrolle der öffentlichen Gewalt unterworfen. Jede fremde Person, die in Rom in ein geistliches Amt eingesetzt ist, geniesst die persönlichen Garantien der italienischen Bürger gemäss den Landesgesetzen. Art. 11. Die Gesandten der auswärtigen Regierungen bei Sr. Heiligkeit geniessen im Königreiche alle Vorrechte und Immunitäten, welche den diplomatischen Agenten nach dem internationalen Rechte zukommen. Auf die denselben zugefügten Verletzungen werden dieselben Strafbestimmungen wie bei Vergehungen gegen die bei der italienischen Regierung accreditirten Gesandten der auswärtigen Mächte angewendet. Den Gesandten Sr. Heiligkeit bei den auswärtigen Regierungen werden im Königreiche auf der Hinreise an den Ort ihrer Missionen und bei ihrer Rückkehr die herkömmlichen völkerrechtlichen Prärogativen und die Immunität nach demselben Rechte zugesichert. Art. 12. Der Papst kann mit dem Episkopat und der ganzen katholischen Welt ohne irgend eine Einmischung der italien. Regierung frei correspondieren. Zu dem Ende wird ihm die Befugnis eingeräumt, im Vatican oder in seiner sonstigen Residenz ein Post- und Telegraphenamtsamt zu errichten, das durch Beamte seiner Wahl bedient wird. Das päpstliche Postamt kann seine Sendung in geschlossenem Paket direkt den auswärtigen Postämtern zusenden oder dieselben den italienischen Postämtern übermitteln. In beiden Fällen werden die mit einem Siegel des päpstlichen Amtes versehenen De-

peschen und Briefe von jeder Taxe und Spese in Italien frei sein. Die im Namen des Papstes gesandten Kuriere sind im Königreiche den Cabinetskurieren der auswärtigen Regierungen gleichgestellt. Das päpstliche Telegraphenamtsamt wird mit jenem der Regierung auf Kosten des Staates verbunden werden. Die von jenem Amte übermittelten Telegramme, welche officiell als päpstliche bezeichnet sind, geniessen die Vorrechte der Staatsdepeschen und Befreiung von allen Taxen im Königreiche. Eine gleiche Begünstigung geniessen die von dem Papste oder die in seinem Auftrage mit einem Siegel des heiligen Stuhles versehenen Telegramme bei jedem Telegraphenamtsamt des Königreiches. Die an den Papst gerichteten Telegramme sind von der Adressantentaxe befreit. Art. 13. Die in der Stadt Rom und den sechs suburbicarischen Sitzen zur Erziehung und Bildung der Geistlichen gegründeten Seminaren, Akademien, Collegien und anderen katholischen Institute werden fortfahren, von dem heiligen Stuhle allein abzuhängen, frei von jeder Einmischung der Schulbehörden des Staates.



Ein Unternehmen des päpstlichen Bibelinstitutes in Rom.

Von Dr. L. Haefeli z. Z. in Klingnau.

Schluss.

V. Verlauf der kritischen Arbeit.

Dieses gesamte erreichbare Textzeugenmaterial hat der Herausgeber der Peschitta gewissenhaft zu werten und miteinander zu vergleichen und zwar in seinen Textgruppen, seinen Einzelhandschriften und seinen Lesarten unter steter Berücksichtigung der Uebersetzungsmethode, die für die einzelnen Bücher konstatiert ist. Wertvolle Vorarbeiten hiezu, sowohl in ihrer Pfadweisung als in ihren positiven Resultaten sind die Variantensammlung zur Peschitta der Chronik von W. E. Barnes: *An apparatus criticus to Chronicles in the Peshitta Version*, Cambridge 1897, die Variantensammlung zur Peschitta des Isaias von Dietrich. Ein *Apparatus criticus zur Peschitta zum Propheten Jesaia*, Giessen 1905 (Beiheft VIII zur Zeitschrift für alttest. Wissenschaft), vor allem aber die textkritische Psalterausgabe von W. E. Barnes: *The Peshitta Psalter according to the West Syrian text with an apparatus criticus*, Cambridge 1904, auf die er den grössten Teil seiner Arbeitskraft während 7 Jahren verwandte. Hierbei legt er den Text des cod. Ambrosianus zu Grunde, emendiert allerdings vielfach nach besser begründeten jakobitischen Lesarten und verlegt alle nestorianischen Varianten in den textkritischen Apparat. Unter den in Betracht kommenden Textzeugen hat Barnes nur eine Auswahl getroffen. Gegenüber dieser Psalterausgabe hat unsere Editionsarbeit, die keinen Zeugen ungeprüft übergehen darf, von Anfang an das eklektische Verfahren im Auge zu behalten, nach dem die beste (nestorianische, jakobitische oder maronitische) Lesart in den Text gesetzt wird, jede andere Variante in den textkritischen Apparat. Wird der Nachweis geführt nach erfolgter Ausgabe, dass eine der im textkritischen Apparat aufgeführten Lesarten die bessere bzw. ursprüngliche ist, dann hat jeder Wissenschaftlicher die Freiheit und Möglichkeit diese zu bevorzugen. Das auf halbem Wege stehen bleibende Verfahren Barnes dürfte erst aufgenommen werden, wenn

sich, was nach meinem derzeitigen Empfinden wohl möglich wäre, der ursprüngliche oder wenigstens vor-sezessionistische Text nicht herstellen liesse. Nicht nur europäische Bibliotheken müssen auf den Besitz ihrer syrischen Handschriften inventarisiert werden, sondern, wenn das überhaupt möglich ist, auch orientalische Büchersammlungen und Klöster. Die Kollationsarbeit, die von einer grösseren Zahl sachkundiger Gelehrter zu leisten ist, würde am besten an Ort und Stelle vorgenommen. Indes kann man auch der Kollation von Handschriftenphotographien und Faksimiledrucken die wissenschaftliche Zuverlässigkeit nicht absprechen. Bei fortschreitender, vergleichender Arbeit müssen sich Regeln ergeben, die im allgemeinen über Aufnahme oder Ablehnung einer Lesart entscheiden. Bei den Kommentarwerken müssen diese zuerst selber, sofern sie verunstaltet sind, rekonstruiert werden. Dann muss der diesen Werken — was eine besonders mühsame Arbeit ist — zu Grunde liegende Peschittatext fixiert werden. Und endlich hat die Kollationsarbeit darzutun, zu welchem Texttypus der losgeschälte Peschittatext gehört. Im Textteil der Ausgabe ist auf eine einheitliche, grammatikalisch gut fundierte Orthographie hinzuwirken. Alle späteren Zutaten zum Text, wie Ueber-, Unter- und Nachschriften, marginale und interlineare Vormerke jedweden Inhaltes, sowie Punktations- und rethorische Lesezeichen sind vom Texte fortzulassen. Um Raum zu sparen und um die Ausgabe billiger zu gestalten, ist der kritische Apparat so stark wie möglich einzuschränken. Zweifellose Irrtümer, Schreibfehler und unwesentliche Varianten sind aus diesem Teil der Ausgabe wegzulassen.

Die bei Barnes und Dietrich angewandte Buchstaben-Bezeichnung der Handschriften muss aufgegeben werden, schon aus dem einfachen Grunde, weil sie für die grosse Zahl der Manuskripte nicht ausreicht. Es müssen Sigla eingeführt werden, die gleichzeitig die wesentlichsten Eigenschaften der Handschriften, Alter und Inhalt, mitbezeichnen. Ferner muss die Bezeichnung so eingerichtet werden, dass neu aufgefundene Manuskripte in der Skala der Bezeichnungen eingestellt werden können, ohne dass man in Verlegenheit kommt. Textkodices und Kommentarkodices müssen in der Signatur streng auseinandergelassen werden.

VI. Endurteil.

Aus meiner Darlegung hat sich reichlich ergeben, dass das Unternehmen, eine textkritische Ausgabe des A. T. zu schaffen, eine kostspielige, zeitraubende und schwierige Arbeit ist. Und nicht hoch genug wäre der Verdienst des päpstlichen Bibelinstitutes in Rom anzuschlagen, wenn es nach der Rückkehr ruhiger Zeiten des Friedens die Leitung und Finanzierung dieses wichtigen Planes definitiv übernehmen würde. Nach meinem Ermessen besteht das Hauptwerk des Unternehmens einstweilen noch darin, dass unsere Textzeugen, insonderheit die Texthandschriften nicht ein höheres Alter aufweisen. Durch den Vergleich unserer nestorianischen und jakobitischen Textzeugen kann im besten Fall ein Textarchetypus hergestellt werden, der ins 5. Jahrhundert hinaufreicht, also in die Zeit unmittelbar vor

der syrischen Kirchentrennung. Mit dem gegenwärtig vorhandenen jungen Zeugenmaterial kann aber der Ur- oder Uebersetzungstext nicht erreicht werden. Die Hoffnung, dass im Orient, in Syrien, Mesopotamien oder Kurdistan, ältere Texte gefunden werden könnten, scheint nicht sehr begründet zu sein. Mein Freund Dr. Straubinger, der vorigen Sommer von Jerusalem aus diesbezügliche Nachforschungen unternommen hat, teilt mir mit, dass vollständige syrische Bibelhandschriften im Orient zur Seltenheit geworden seien. Das, was sich noch vorfinde, sei der Psalter oder das Neue Testament. Der Za'feran bei Urfa und Pur'abdin, auf die man Hoffnungen setzte, enthielten fast nichts mehr an Textzeugen. Auch Barnes in Cambridge teilt mir mit, dass seine Hoffnungen auf Handschriften in Kurdistan oder sonstwo im Orient, sehr gering seien. Es ist darum verständlich, wenn sich bei einzelnen zuständigen Gelehrten, trotz der anerkannten Dringlichkeit des Unternehmens, eine gewisse Skepsis der Aufgabe gegenüber herausgebildet hat. Darum habe ich es unmittelbar vor dem Kriegeausbruch unternommen, eine beschränkte Rundfrage anzustellen bei jenen Gelehrten, die für unsere Frage kompetent und schon direkt mit dem Unternehmen in Zusammenhang gebracht worden sind. Brockelmann, der laut einer Ankündigung mit Beer (Heidelberg) an das Unternehmen herantreten wollte, und Nestle, der vermöge seiner sprachlichen Fähigkeiten und literarischen Kenntnisse dazu in hohem Masse befähigt gewesen wäre, sind gestorben. Nöldecke (Strassburg), der ebenfalls schon mit dem Unternehmen in Verbindung gebracht worden ist, teilt mir mit, dass er nie daran gedacht habe, eine kritische Ausgabe der Peschitta herzustellen oder sich an einer solchen zu beteiligen. W. E. Barnes (Cambridge) schreibt mir, dass weder er noch sonst ein Gelehrter in England daran denke, eine kritische Ausgabe des Alten Testament in Syriac herzustellen. Dietrich (Berlin) gibt mir zusammenfassend den Entscheid, alle Versuche einer kritischen Peschitta-Ausgabe seien einstweilen aufgegeben worden, weil man das Empfinden habe, dass bei dem jungen Zeugenmaterial die Arbeit nicht die erwarteten Früchte zeitigen würde. Aufmunternd ist das Ergebnis der Rundfrage wahrlich nicht. Aber begraben darf man deswegen dieses wichtige und dringliche Unternehmen nicht. Die Inventarisierung der europäischen Bibliotheken und möglicherweise auch der orientalischen Fundstellen, ferner die ersten Kollationsversuche müssten bald zeigen, dass zum mindesten doch wichtige und anregende Resultate einerseits für die syrische Sprachwissenschaft und andererseits für die Textkritik und Exegese des A. T. aus diesem Unternehmen erfließen würden.



Antworten auf Anfragen.

Krieg und Vorsehung.

1. X. L. Deutschland. Sie wünschten vor einiger Zeit: dass in der Kirchenzeitung das Thema: Krieg und Vorsehung eingehend philosophisch-biblich-theologisch zeitgemäss behandelt werde. Wir arbeiteten bereits damals an einem Sonderwerk, das diesen Gegenstand und jene Fragen viel aus-

führlicher behandelt und aufgreift als dies hier geschehen könnte. Es ist eben bei Rüber & Cie., Luzern, erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: Zeichen der Zeit, 335 S. mit Sachregister (VII. Heft der Brennenden Fragen, nicht zu verwechseln mit dem VI. Heft: Kriegs- und Friedenspredigten).

2. F. K. Feldpredigten des Deutschen Kaisers. — Religiöse Worte und Gedankengänge verschiedener Heerführer usf. Sie fragen: ob man solche Zitate der Predigt einverleiben soll? Warum nicht, wenn sie echt und beglaubigt sind. Aber unter den folgenden allgemein gültigen homiletischen Bedingungen: a. Profanzitate sollen selten, nicht die Regel sein. b. Auch religiöse Anführungen aus dem weltlichen Leben wirken als Beispiele trefflich: nur soll man sie nicht auf die gleiche Höhe wie die kirchliche Autorität heben. c. in den kriegführenden Ländern besteht eine ganz besondere Berechtigung, solche Anführungen tief religiöser Gedanken von Herrschern, Regierungen und Führern zu wählen: da sie Religiosität und Vaterlandsliebe zugleich fördern und Volk und Militär mächtig ergreifen. d. auch in neutralen Ländern sind solche Anführungen durchaus berechtigt, wenn der Takt des Predigers es versteht, sie ohne jede Verletzung des Neutralitätsgefühls auszulegen. Man biete solche Lebenszüge in die biblische und theologische Beweisführung, in die gut begründeten Mahnungen und Innenschilderungen ein. Wir selbst lasen manchen Zug vom deutschen Kaiser, der uns tief ergriffen hat. Oder wenn wir letzthin aus Hindenburg nahestehenden Kreisen einen Ausspruch des Generalissimus im Osten hörten: Ich spüre es an der Front, wenn das Volk zu Hause im Beten nachlässt — so wirkt ein solcher Zug unter Umständen in einer Predigt vom Beten in des Lebens verschiedenen Lagen überraschend unterstützend und stärkend. Nie dresche man aber solche Zitate auf der Kanzel breit. In eine gründliche, warme Exegese der unerschöpflichen Bibel lehre über das Gebet oder Gebetsvertrauen eingebettet, mögen sie wie plötzliches Blitzlicht aufglänzen und dogmatische Gedanken der Seele auf einmal menschlich nahe bringen —; wie fasse ich die Dinge in Hinsicht auf das Gebetsleben auf — fragt sich unwillkürlich der Hörer, ohne dass der Prediger sich weiter mit dem rasch angeführten Zuge zu beschäftigen braucht. Man vergesse aber ob solchen Zügen nicht: das unendlich Grosse, das in unserer Mitte steht: Christus — Messopfer — Gnadenquellen in immer neuem Lichte den jetzigen Zeitnöten gemäss, vor allem in die Seelen des Volkes zu stellen.

A. M.



Rezensionen.

Zeichen der Zeit. Diesen Titel trägt die neueste Publikation Msgr. A. Meyenbergs an der Stirne. Sie bildet zugleich das VII. Heft der „Brennenden Fragen“. Wie die beiden letzten, so enthält auch diese Sammlung Predigten und Vorträge, mit besonderer Rücksichtnahme auf die kriegerischen Gegenwartereignisse. Die Schrift, welche zum stattlichen Umfange von 335 Seiten angewachsen ist, zeugt von Meyenbergs ungebeugter Schaffenslust, Gestaltungskraft und Arbeitsfreude. Mit glühendem Gottvertrauen und rastlosem Optimismus bahnt er sich durch die irren und wirren Geschehnisse unserer Zeit den Höhenweg zur vorsehenden und verwaltenden Liebe Gottes, und wenn ein müder Weltwanderer auch nicht immer bis auf den letzten Kulm zu folgen vermag, so ruht er doch an diesen Gedankengängen wieder etwas aus und schaut sehnsuchtsvoll nach der Klarheit Gottes empor. Und das schon ist in diesen dunklen und drangvollen Zeiten ein Gewinn.

Die Schrift teilt sich in Ewigkeitsstimmen, Zeitstimmen und Nachklänge. Ewigkeitsstimmen schallen aus den Allerseelenpredigten; die Totenklagen der hl. Schrift, durchzittert von Menschenweh und Himmelswonnen; des Fegfeuers drohendes und tröstliches Rufen — alles Stimmen vom Lande jenseits des Grabes,

welche uns umso willkommener sind, weil Tausende der Mitbrüder täglich hinübergehen.

Zeitstimmen geben kund jene Konferenzen, welche der Autor im vergangenen Winter vor einer grossen Zuhörerschaft in Zürich hielt. Ein ganzes theologisches Compendium über die Stellung der Bibel, des Dogmas und der Moral zu Krieg und Frieden, ihren günstigen und gefährlichen Wirkungen. Diese Fragen bewegen heute jeden Denkenden und können ihn leicht in Zweifel verschlingen, wenn sie nicht mit übernatürlicher Sicherheit angefasst werden. Und dazu bildet dieses Kapitel eine vorzügliche Anleitung.

Nachklänge sind kürzere Predigten über das Gestaltgewinnen und Gebildetwerden Jesu in unserer Seele, in der Familie, im Vaterlandsdienste. Wege nach innen aus bewegtester Gegenwartswelt.

Das eine rasche Inhaltsangabe. Einer bequemen Auswahl dient das Sachregister.

Meyenberg bemerkt im Vorworte mit Recht: Diese Blätter wenden sich an Mitdenkende und Mitfühlende. Die Darlegungen sind von solch starkem Eigengepräge durchbebt, dass sie ein gleichgestimmtes Denken und Fühlen fordern, aber dann dasselbe auch befriedigen und bereichern. Wir empfehlen das Buch der Laienwelt und auch Geistlichen. Es ist nicht nur für das augenblickliche Bedürfnis geschrieben, sondern von bleibender Bedeutung für die grossen Gebiete und Fragen — Gott — Vorsehung — Friede — Kriege — Christus, die Lösung aller Fragen. (Aus dem Zehnuhr-Gottesdienst der Jesuitenkirche in Luzern.)

Zug

Franz Weiss.



Exerzitien.

Exerzitien für Priester im St. Josefshause in Wolhusen

(Kt. Luzern):

1. Retraite sacerdotale pour Prêtres de langue française: 6—10 Septembre.
2. Exerzitien für deutsche Priester: 13.—17. September.



Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Hitzkirch Fr. 40, Beinwil (Aarg.) 20, Sempach 20, Fischingen 20, Merenschwand 20, Fahy 12, Muri 40, Zeiningen 27, Würenlingen 25, Kirchdorf 15, Neuenkirch 40.
2. Für das hl. Land: Neuenhof Fr. 20, Geiss 8, Pfyn 28, Würenlingen 33.
3. Für den Peterspfennig: Bichelsee Fr. 25, Herznach 27, Würenlingen 35, Kirchdorf 20.
4. Für das Priesterseminar: Dagmersellen Fr. 50, St. Niklaus 17.70, Bärschwil 6.40, Oberkirch (Luz.) 14, Waltenschwil 10, Subingen 15, Escholzmatt 58, Wolhusen 30, Baldingen 12, Sörenberg 10, Winznau 12.80, Reiden 35, Schwarzenberg 11, Beinwil (Aarg.) 20, Sarmenstorf 35.70, Baden 80, Bremgarten 48, Ufhusen 39, Surssee 181.25, Müswangen 4.50, Bichelsee 25, Rohrdorf 35, Arbon 35, Altshofen 42, Winikon 14.50, Sempach 50, Baar 70, Frick 74, Fischingen 25, Merenschwand 20, Zug 180, Ifenthal 11, St. Urban 30, Gempfen 4.50, Ramiswil 6.20, Bettlach 10.85, Sirmach 129, Meggen 21, Muri 40, Matzendorf 15, Walterswil 10, Zeiningen 27, Weggis 22, Unterägeri 35, Luzern (Jesuitenkirche) 135, Paradis 6, Üsslingen 13, Aeschi (Solith.) 25, Reussbühl 20, Bussnang 13, Leutmerken 20, Ehrendingen 30, Eich 10, Ettiswil 25, Ruswil

108, Würenlingen 20, Greppen 5, St. Brais 8.20, Klingnau 20, Kirchdorf 15, Pfaffnau 43, Zufikon 15.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 31. Mai 1915.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag	Fr. 9,147.20
Kt. Aargau: Abtwil, Pflingstopfer von Ungenannt	„	20.—
Kt. Baselland: Arlesheim	„	35.—
Kt. Freiburg: Ungenannt durch Post Estavayer-le-Lac	„	50.—
Kt. Graubünden: Legat von H. H. Hilfspriester Jakob Augustin sel.	„	205.—
Kt. Luzern: Wolhusen: a) Gabe zum Andenken von Seb. Birri sel. 20; b) Gabe von ung. G. 10; Münster: Gabe von einem Landwirt 100	„	130.—
Kt. Nidwalden: Stans: a) Gabe von A. G. 100; b) Privat Gabe von A. L. 500	„	600.—
Kt. Obwalden: Engelberg, Vermächtnis von Ungenannt	„	215.—
Kt. Thurgau: Sirmach, Geistl. Blumenspende von Kathol. Arbeiterverein für seinen Präses H. H. Pfr. Keller sel. 10; Hagenwil, Kinderkollette 10	„	20.—

Kt. Zug: Vergabung von Herrn Caspar Keiser sel. Erben in Zug „ 300.—
Total Fr. 10,722.20

b) Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag Fr. 37,695.—

Kt. Graubünden: Legat von H. H. Priester Jakob Simeon sel. von Lenz „ 1,000.—

Kt. Zürich: Vergabung von Ungenannt im Kt. Zürich durch Pfarramt Einsiedeln „ 2,000.—

Total Fr. 40,695.—

c) Jahrzeitstiftungen.

Jahrzeitstiftung von Jgfr. A. Maria Schoop sel. von Waldkirch mit je 1 hl. Messe in Bauma und St. Joseph-Zürich Fr. 300.—

Zug, den 31. Mai 1915.

Der Kassier (Postcheck VII 295): **Alb. Hausheer**, Pfarr-Resig.

Wir machen auf die in der „Schweizerischen Kirchen-Zeitung“ regelmäßig inserierenden Firmen aufmerksam.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
 Halb „ „: 12 „ Einzelne „: 20 „
 * Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile
 Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
 Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

Günstige Gelegenheit für Kirchen und Kapellen.

1 kleiner Barockhochaltar mit reichen Schnitzereien, 4 in Holz geschnitzte Evangelisten mit Emblemen Hochreliefs 60 cm. hoch, zu einer Kanzel-Verschönerung passend und einige hübsche kleinere Altärchen im got. u. rom. Stile in verschiedenen Ausführungen, sehe zu jedem annehmbaren Preise dem Verkaufe aus.
 Diese Arbeiten lasse ich z. Zt. herstellen, um meinen Leuten Beschäftigung geben zu können und ist es mir deshalb weniger um einen Verdienst zu tun. Zeichnungen gratis. Es empfiehlt sich
Carl Doerr, Kirchliche Kunstwerkstätte **Saulgau**, Württemberg.

Carl Sautier in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Kokosfaserstricke, Pflanzenkübel, Raffiabast, Tonkinstäbe,
J. M. Schobinger-Kuber
Emmenbrücke.

Standesgebüchler
 von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
 Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Allen katholischen Pfarreien empfehle meine neuen in Farbendruck ausgeführt

Taufscheine

Muster gratis und franko
Buchdruckerei A. Ehinger
 Zürich 1, Seilergraben 7

Krankheiten

jeder Art, auch chronische, werden durch mein spezielles Verfahren auch auf schriftlichem Wege mit sehr gutem Heilerfolg behandelt.
 Einsendung des Morgen-Urins an Frau Bösch Naturärztin, Herisau.

Ciborien
 in verschiedener Grösse und Ausführung sehr preiswert hat stets vorrätig
Anton Achermann
 Stiftssakristan.
 Kirchenartikel - Handlung

MESSWEIN
 stets prima Qualitäten
J. Fuchs-Weiss, Zug.
 beidigter Messweinelieferant.

Venerabili clero.
 Vinum de vite merum a d. s. s. Eucharistiam conficiendam a s. Ecclesia praescriptum commendat Domus
Bucher et Karthaus
 a rev. Episcopo jurejurando adacta
Schlossberg Lucerna

Ohne Kaufzwang können Luzern besuchende Geistliche stets die neueste theologische Literatur bei uns einsehen.
Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung, Luzern,
 Franken-Morgartenstrasse

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen

Caseln	Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten Paramente und Fahnen wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.	Kelche
Stolen		Monstranzen
Pluviale		Leuchter
Spitzen		Lampen
Teppiche		Statuen
Blumen		Gemälde
Reparaturen		Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn **Anton Achermann**, Stiftssakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.